

Satzung
der St. Katharinenspitalstiftung Deggendorf

Präambel

Sowohl die Zeit als auch die näheren Umstände über die Gründung der St. Katharinenspitalstiftung in Deggendorf sind nicht bekannt. Gewiß ist jedoch, daß die Stiftung bereits vor dem Jahre 1349 bestanden hat.

Die Stiftung hatte stets die Aufgabe, alte und bedürftige Personen unterzubringen, zu verpflegen und zu betreuen. Aus wirtschaftlichen Gründen mußte der dem Stiftungszweck entsprechende Betrieb eines Altersheimes zum 30.06.1979 eingestellt werden.

Es war daher erforderlich, unter Beachtung des ursprünglichen Stifterwillens die Stiftung durch Umwandlung des Stiftungszweckes den gegebenen Umständen anzupassen.

Der Stadtrat Deggendorf erläßt aufgrund Art. 8 und 35 des Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-K) für die St. Katharinenspitalstiftung Deggendorf folgende neue Satzung:

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "St. Katharinenspitalstiftung Deggendorf". Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Deggendorf.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung und Unterstützung von Einrichtungen und Vorhaben, die sozialen Zwecken, insbesondere alten Menschen und Pflegebedürftigen dienen, sowie durch Gewährung von Unterstützungen und Zuwendungen an alte, bedürftige Personen.
2. Der Stiftungszweck wird in erster Linie im Bereich der Stadt Deggendorf und, soweit noch Mittel vorhanden sind, im Gebiet des Landkreises Deggendorf verwirklicht. Die Unterstützung von Einzelpersonen ist nur möglich, soweit die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung vorliegen.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt
 - a) durch die verbilligte Vermietung von stiftungseigenen Räumlichkeiten an gemeinnützige Einrichtungen, wenn hierin Maßnahmen im Sinne des Stiftungszweckes verwirklicht werden,
 - b) durch Zuschußgewährung an geeignete steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts,

- c) durch unmittelbare finanzielle Unterstützung entsprechend förderungswürdiger Einzelvorhaben,
- d) durch unmittelbare finanzielle Unterstützung entsprechend förderungswürdiger natürlicher Personen.

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Anspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der beiliegenden Anlage. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Stiftungsorgane und Verwaltung

1. Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Deggendorf verwaltet und vertreten.
2. Die Stadt kann für die Verwaltung der Stiftung einen angemessenen Verwaltungsbeitrag fordern.

§ 7

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 9) zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde (§ 10) einholt.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Deggendorf. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird vom Landratsamt Deggendorf als Rechtsaufsichtsbehörde wahrgenommen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.1964 außer Kraft.

Deggendorf, den 20. Mai 1988
STADT DEGGENDORF

gez.: D. Görlitz
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 9 vom 27.06.1988)